

des Landesculturraths betreffend,*) vorzutragen.

Referent Geh. Rath von König: Meine Herren! Der Gesetzentwurf über die Reorganisation des Landesculturraths, welcher den Gegenstand der heutigen Berathung bildet, ist voransichtlich für die Mehrzahl der Mitglieder dieser geehrten Kammer von solchem Interesse, daß wohl eine bereits vollständige Bekanntmachung mit der Vorlage und dem darüber erstatteten Bericht anzunehmen ist. Ich glaube daher, es würde die Sache nicht darunter leiden, wenn ich mich darauf beschränken dürfte, zur Einleitung der allgemeinen Debatte lediglich das allerhöchste Decret und aus den allgemeinen Motiven den auch im Berichte erwähnten ständischen Antrag vorzutragen, welcher Veranlassung zur Regierungsvorlage gegeben hat. Ich erlaube mir an das Präsidium, an die geehrte Kammer und an die Staatsregierung die Anfrage zu richten, ob sie einverstanden sei, daß in dieser Weise verfahren werde.

Präsident von Zehmen: Ich würde nunmehr die allgemeine Debatte zu eröffnen haben; als Redner haben sich angemeldet Herr Landesältester Hempel und Herr Kammerherr von Meisch.

(Herr Rittergutsbesitzer Seiler und Herr Rittergutsbesitzer Reinhold bitten um's Wort.)

Zunächst hat das Wort Herr Landesältester Hempel!

Referent Geh. Rath von König: Der ständische Antrag aber, dessen ich vorhin Erwähnung that, lautet folgendermaßen:

„Die Staatsregierung wolle unter Zuziehung geeigneter Persönlichkeiten, welche theils innerhalb, theils außerhalb der Vereinsorganisation stehen, in Erwägung ziehen, ob und inwieweit die bestehende Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens, um das segensreiche Wirken der landwirthschaftlichen Vereine auch unter den gegenwärtig veränderten Verhältnissen fernerweit zu sichern, einer Verbesserung nach theilweiser Analogie der Handels- und Gewerbekammern durch Gesetz zu unterziehen sei, und hierüber der nächsten Ständeversammlung eine Vorlage zugehen lassen.“

Präsident von Zehmen: Ich habe die Kammer zu fragen, ob sie genehmigt, daß in der von dem Herrn Referenten vorgeschlagenen Form der Vortrag des Berichts, beziehentlich der Motiven abgekürzt werde? — Wird genehmigt. — Genehmigt die Staatsregierung die Abweichung von der Landtags-Ordnung? — Ist geschehen.

(Der Herr Referent Geh. Rath von König verliest das königl. Decret. — Siehe dasselbe nebst den allgemeinen Motiven L. M. II. R. S. 81 ff.)

*) Vergl. L. M. II. R. S. 81 ff.

Der nicht zum Vortrag gekommene allgemeine Theil des Berichts lautet folgendermaßen:

Auch diese Vorlage ist hervorgerufen worden durch einen auf dem vorigen Landtage von beiden Kammern beschlossenen ständischen Antrag, welcher S. 137 der Landt.-Acten I. Abth. 2. Bd. wörtlich abgedruckt ist.

Das vorbenannte königl. Decret ist zunächst an die Zweite Kammer gelangt, dort in der Sitzung vom 21. December vorigen Jahres berathen und mit einigen Abänderungen und Zusätzen mit 63 gegen 6 Stimmen angenommen, hierauf aber der unterzeichneten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden.

Um sich nun über die Tendenz des vorliegenden Entwurfs und die Veränderungen, welche er im Fall der Annahme hervorbringt, völlig klar zu werden, ist es vor allen Dingen nöthig, einen Blick auf die bisherige, ob schon in der Hauptsache hinlänglich bekannte Organisation des Landesculturraths und der damit in Verbindung und Wechselwirkung stehenden landwirthschaftlichen Vereine und Kreisvereine zu richten.

Seit langer Zeit, zum Theil seit Anfang dieses Jahrhunderts bestehen in allen Theilen des Landes landwirthschaftliche Localvereine, d. h. freie Vereinigungen von Landwirthen und Freunden der Landwirthschaft, zu Besprechung landwirthschaftlicher Interessen, gegenseitiger Belehrung und Förderung auf diesem Gebiete.

Aus diesen Localvereinen sind später für größere Bezirke die landwirthschaftlichen Kreisvereine mit den Sizen zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Reichenbach und Bautzen hervorgegangen, welche, nach Maßgabe des Statuts vom 9. September und 4. November 1848, aus den Mitgliedern der ihnen beigetretenen landwirthschaftlichen Vereine bestehen, deren Vorsitzende den Ausschub des Kreisvereins bilden und aus sich einen Vorsitzenden und Stellvertreter für den Kreisverein wählen.

Endlich besteht als gemeinschaftliches Organ der landwirthschaftlichen Vereine und zu Förderung der Bodencultur und der damit in Verbindung stehenden Wissenschaften, besage Statuts vom 20. Februar 1850, mit dem Size zu Dresden ein Landesculturrath, gebildet aus den jedesmaligen Vorsitzenden der Kreisvereine und je einem aus der Mitte dieser Vereine auf drei Jahre gewählten Mitgliede, je einem Vertreter der landwirthschaftlichen Bildungsanstalten, der Forstwissenschaft und der Naturwissenschaften, folglich, mit Einschluß des Generalsecretärs der landwirthschaftlichen Vereine — von welchem noch weiter zu sprechen sein wird — aus überhaupt vierzehn ordentlichen Mitgliedern, ferner aus fünf außerordentlichen Mitgliedern, nämlich Vertretern der Thierheilkunde, Pferdeezucht, des Obst- und Gartenbaues, des Weinbaues und der landwirthschaftlichen Mechanik, welche von den ordentlichen Mitgliedern erwählt und nach Bedarf zugezogen werden.

Was den erwähnten Generalsecretär betrifft, so hat dieser, besage der gedachten Statuten, die Interessen der Landescultur im Ministerium des Innern zu vertreten, seine Anstellung und Instruirung geht deshalb von der Regierung aus; bei dem Landesculturrathe nimmt derselbe die Stellung eines Regierungscommissars ein.

Bei Berathung des Budgets des Ministeriums des Innern, und zwar bei Pos. 22 II a „zu Beförderung der